

**Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren
Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds gemäß
§ 25b iVm § 25c Abs. 3a Künstler-
Sozialversicherungsfondsgesetz**

Fassung vom 31.3.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Beihilfe	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Gegenstand der Beihilfe.....	3
4. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Beihilfe.....	4
4.1. Zulässige Beihilfewerberinnen und Beihilfewerber	4
5. Art und Ausmaß der Beihilfe	5
5.1. Art der Beihilfe.....	5
5.2. Auszahlungsphase 1 - Ausmaß der Beihilfe.....	5
5.3. Auszahlungsphase 2 – Ausmaß der Beihilfe	5
5.4. Lockdownzuschuss	5
5.5. Auszahlungsphase 3 – Ausmaß der Beihilfe	5
5.6. Geltungsdauer	5
6. Verfahren der Beihilfeabwicklung	6
6.1. Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)	6
6.2. Entscheidungsfindung.....	6
6.2.1. Sitzungen	7
6.3. Zustandekommen des Vertrags.....	8
6.4. Auszahlungsmodus	9
6.5. Berichtlegung und Kontrollrechte	9
6.5.1. Mitwirkungspflichten	9
6.5.2. Mitteilungspflichten.....	10
6.5.3. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht.....	10
6.6. Rückforderung	10
7. Datenschutz und Veröffentlichung.....	11
7.1. Datenverwendung	11
8. Gerichtsstand	11
9. Inkrafttreten und Laufzeit	11

1. Ziel und Zweck der Beihilfe

Es war für die Phase 1 (Soforthilfe) politischer Konsens, dass ein Gleichklang zwischen den Voraussetzungen gemäß Härtefallfondsrichtlinien (abgewickelt durch die WKO) und dem zusätzlich im Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichteten Fonds zu COVID-19 hergestellt wird. Ziel der Auszahlungsphasen 2 und 3 ist es besondere Not- und Härtefälle für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler abzufedern, die nicht nach den Richtlinien des Härtefallfonds und der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler anspruchsberechtigt sind.

Die 1. und 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO und die COVID-19-NotmaßnahmenVO haben im November und Dezember 2020 die wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern zusätzlich verschärft, weshalb im Rahmen der Phase 2 eine automatische Erhöhung um € 500 vorgesehen wurde. Es war davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nahezu alle Künstlerinnen und Künstler treffen, da sowohl Auftritte und Veranstaltungen als auch der Verkauf und der Unterricht weitgehend unzulässig waren. Ziel der Auszahlungsphase 3 ist es, die weiterhin angespannte Situation der Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler abzufedern.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (nachfolgend „Fonds“ genannt) kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmefällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren. Die folgenden Richtlinien sind Grundlage für die Vergabe.

In den Kalenderjahren 2020 und 2021 dürfen insgesamt Beihilfen bis zu € 40.000.000,00 gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie gemäß § 25b iVm § 25c Abs. 3a des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG), BGBl. 131/2000 idgF.

3. Gegenstand der Beihilfe

Gegenstand der Beihilfe ist der teilweise Ersatz von Einnahmefällen für Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern, aus künstlerischer, kunstnaher und kulturvermittelnder Tätigkeit, die durch die Auswirkungen der behördlichen Maßnahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise entstanden sind.

4. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Beihilfe

4.1. Zulässige Beihilfekerinnen und Beihilfeker

Zulässige Beihilfekerinnen und -ker bzw. Beihilfebezieherinnen – und bezieher sind Künstlerinnen bzw. Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG und Kulturvermittlerinnen bzw. Kulturvermittler, die nicht von der Sonderrichtlinie gemäß Härtefallfondsgesetz und von der Sonderrichtlinie gemäß Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erfasst sind.

Als Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler sind Personen zu verstehen, die Bildungs- und Kommunikationsprozesse im Museums- und Ausstellungswesen sowie bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen in unterschiedlichen Medien (z.B. Apps, Audioguides, Ausstellungs- und Künstler:innengespräche, Begleithefte, Besucher:innenkataloge, Diskussionen, Führungen, Raumtexte, Workshops) initiieren und durchführen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- a. 6monatiger Hauptwohnsitz in Österreich
- b. Von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen. Das bedeutet:
 - nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) aufgrund der behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 mittels ihrer laufenden Einnahmen zu decken und die Weiterführung der künstlerischen/kulturvermittelnden Tätigkeit gefährdet ist. Allfällig vorhandenes Vermögen und/oder Kontoguthaben werden nicht zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation herangezogen.
- c. Voraussichtlich im Kalenderjahr 2021 für Beihilfen der Auszahlungsphase3 die gesamten in- und ausländischen Einkünfte das 65fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2021: € 30.930,90) nicht überschreiten
- d. Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen haben.
- e. Für denselben Sachverhalt nicht bereits Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds gemäß § 25c Abs. 3 K-SVFG bezogen wurden.

5. Art und Ausmaß der Beihilfe

5.1. Art der Beihilfe

Die Beihilfe besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Einmalzahlung.

5.2. Auszahlungsphase 1 - Ausmaß der Beihilfe

Die Soforthilfe betrug per 15. Mai 2020 einheitlich € 1.000. Bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen wurden bis zu dieser Summe aufgestockt. Mit 3. Juli 2020 waren keine Ansuchen auf Soforthilfe mehr möglich.

5.3. Auszahlungsphase 2 – Ausmaß der Beihilfe

Die Auszahlungsphase 2 betrug per 1. Dezember 2020 inklusive Lockdownzuschuss gem. 5.4. max. € 3.500. Ab 1. April 2021 sind keine Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 mehr möglich.

5.4. Lockdownzuschuss

Antragstellerinnen und Antragsteller erhielten zusätzlich zur Beihilfe der Auszahlungsphase 2 eine Beihilfe in Höhe von € 500 zur Abfederung zusätzlicher Belastungen durch die Lockdownsituation im November und Dezember 2020. Positiv entschiedene Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 wurden bis zu dieser Summe aufgestockt.

5.5. Auszahlungsphase 3 – Ausmaß der Beihilfe

Die Beihilfe der Auszahlungsphase 3 betrug von 1. Jänner 2021 bis 31. März 2021 € 1.500. Per 1. April 2021 beträgt die Beihilfe einheitlich € 3.000. Bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen vor 1. April werden – sofern kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt – bis zu dieser Summe aufgestockt.

5.6. Geltungsdauer

Anträge der Auszahlungsphase 3 können von 1. Mai bis spätestens 30. Juni 2021 (einlangend beim KSVF) jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gestellt werden.

6. Verfahren der Beihilfeabwicklung

6.1. Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen)

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Formblatt des Fonds zu verwenden und vollständig auszufüllen. Weiters sind die für eine Gewährung der Beihilfe benötigten Unterlagen einzureichen. Durch Unterfertigung des Formulars werden die Richtlinien, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Homepage des Fonds veröffentlicht sind, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zu bestätigen, dass

- sie/er zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen gemäß Sonderrichtlinien zum Härtefallfonds und Sonderrichtlinien gemäß Überbrückungsfinanzierung Künstlerinnen und Künstler nicht erfüllt,
- sie/er zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Beihilfe gemäß Sonderrichtlinien zum Härtefallfonds und Sonderrichtlinien gemäß Überbrückungsfinanzierung Künstlerinnen und Künstler bezogen hat,
- sie/er einen Einnahmefall aus künstlerischer, kunstnaher und kulturvermittelnder Tätigkeit aufgrund der behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 hatte
- die Beihilfenvoraussetzungen nach Punkt 4.1, insbesondere lit. b und c dieser Richtlinie erfüllt sind,
- alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden und
- alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Beihilfeantrag ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen und zu unterschreiben. Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Pro Auszahlungsphase kann nur ein Ansuchen pro Beihilfewerber/in gestellt werden, mehrfach eingereichte Ansuchen gelten als gegenstandslos.

6.2. Entscheidungsfindung

Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten. Ein Mitglied ist vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS), ein Mitglied von der Geschäftsführung des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Als weiteres Mitglied kann nach Bedarf durch die Geschäftsführerin eine Vertreterin/ein Vertreter von den jeweils repräsentativen Künstler:innenvertretungen beigezogen werden.

Dem Beirat obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Überprüfung der erforderlichen Künstlereigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG bzw. die Ausübung einer Tätigkeit als Kulturvermittlerin/Kulturvermittler, wenn nicht bereits gemäß § 20 K-SVFG bei der Antragstellerin/beim Antragsteller ihre/seine Künstlereigenschaft festgestellt wurde oder § 26 Abs. 1 K-SVFG zur Anwendung kommt.

Ist die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe strittig, so ist dieser Beirat einzuberufen.

In offenkundigen Fällen kann die Entscheidung nur mit einer teilweisen Einbindung des Beirates erfolgen (vereinfachtes Verfahren). Diesfalls entscheidet das von der Geschäftsführung des Fonds bestellte Mitglied des Beirates gemeinsam mit dem vom BMKÖS bestellten Mitglied oder dessen Ersatzmitglieds nach dem 4-Augen Prinzip. Diese Sitzung kann bei Bedarf als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, ist eine Beratung und Beschlussfassung unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel sowie im Umlaufweg zulässig.

Wurde der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Grundlage dieser Richtlinie im Vorfeld bereits eine Beihilfe (Soforthilfe oder Beihilfe der Auszahlungsphase 2) gewährt, kann die Geschäftsführung dem Beiratsmitglied des BMKÖS eine Aufstellung der zu behandelnden Ansuchen samt Vorschlag über die Höhe der Beihilfe als Kurzprotokoll übermitteln. Das Beiratsmitglied des BMKÖS ist jederzeit berechtigt, in die für die Beihilfengewährung notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

6.2.1. Sitzungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zeitnah vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein physisches Zusammentreten des Beirates nicht möglich, ist eine Beratung und Beschlussfassung unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel sowie im Umlaufweg zulässig.

Die Vorsitzführung des Beirates obliegt dem von der Geschäftsführung des Fonds bestellten Mitglied. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen. Personen, deren Künstler:inneneigenschaft bzw. Tätigkeit als Kulturvermittler:in bereits in Phase 1, Phase 2 oder Phase 3 negativ vom Beirat beurteilt worden sind, können nicht mit einer Beihilfe unterstützt werden.

Wurde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 K-SVFG bereits von einer Kurie im Kalenderjahr 2020 bzw. 2021 verneint, kann keine Beihilfe gewährt werden.

Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen mit den wesentlichen Entscheidungsgründen, das von den Mitgliedern zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Ergebnis und die Höhe der Beihilfe zu enthalten. Das Protokoll hat die Vorsitzende/der Vorsitzende unverzüglich der Geschäftsführung des Fonds zu übermitteln.

Zur Erleichterung für die Beurteilung der Künstlereigenschaft kann der Beirat durch Expertinnen und Experten, die die benötigte Kunstrichtung repräsentieren und aus dem Kreis der Interessensvertretungen, die in der Künstlerkommissionsverordnung angeführt sind, auf ein viertes Mitglied erweitert werden.

Entscheidungen können unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel und mittels Umlaufbeschluss getroffen werden. Für die Einleitung des Entscheidungsprozesses sollten mindestens 10 Anträge vorliegen. Die Geschäftsführung übermittelt die erforderlichen Unterlagen inklusive eines Bewertungsbogens und eines Vorschlages der Höhe der Beihilfe an das Mitglied des BMKÖS. Dieses hat innerhalb von 2 Tagen eine Entscheidung zu treffen und diese am Bewertungsbogen zu dokumentieren. Wird der Empfehlung der Geschäftsführung für den jeweiligen Einzelfall nicht gefolgt, geht die Entscheidungsfindung auf den Beirat über. Die Unterfertigung des Bewertungsbogens kann auch elektronisch erfolgen (z.B. mittels Handy-Signatur).

Die Geschäftsführung des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die ausgewählten Künstler:innenvertretungen zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, so kann die Geschäftsführung eine andere Vertretung wählen.

Die Mitglieder des Kulturrats bzw. der Interessensvertretungen haben in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 K-SVFG Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung in jenem Betrag, wie er für die Teilnahme an Sitzungen der Kurien der Künstlerkommission vorgesehen ist.

6.3. Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Vertrag mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Beihilfezusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der Antragstellerin/dem Antragsteller.

Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Richtlinien und Vertragsbedingungen sind durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Alle Leistungen auf Basis dieser Richtlinie erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts. Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.4. Auszahlungsmodus

Die Auszahlungen erfolgen nach Abschluss der Beihilfezusage. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen.

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich entsprechend der Zusage des Fonds auf die im Formblatt angeführte Kontoverbindung ausbezahlt. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus der zugesagten Beihilfe ist nicht zulässig.

6.5. Berichtlegung und Kontrollrechte

6.5.1. Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, Nachweise einzufordern.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, dem Fonds die geforderten Unterlagen innerhalb einer vom Fonds gesetzten Frist nachzureichen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller der Aufforderung Unterlagen nachzureichen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht oder nur teilweise nachkommt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, sich über gesetzlich oder vertraglich zustehende Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite (z.B. privaten Versicherungen) zu informieren.

6.5.2. Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

6.5.3. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht

Die Beihilfenbezieherin/der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der Gewährung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen (insbesondere jene, die die wirtschaftliche Notlage dokumentieren) zu führen und sieben Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, aufzubewahren.

6.6. Rückforderung

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinien nicht rückzahlbar.

Bereits ausbezahlte Beihilfen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund bewusst unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Beihilfenwerberin/des Beihilfenwerbers gewährt wurden. Der Abschluss einer Ratenvereinbarung ist möglich, wenn die Einbringlichkeit nicht gefährdet scheint und die wirtschaftliche Situation eine sofortige Rückzahlung nicht zulässt.

Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 10 % dieser Beihilfe zu zahlen.

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden.

Die Beihilfe ist zurückzahlen, wenn von der Beihilfenempfängerin/vom Beihilfenempfänger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

Wenn im Jahr 2020 oder 2021 die gesamten Einkünfte das 65-fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, ist die Beihilfe je nach Auszahlungsphase, für die diese Grenze überschritten wurde, in dem Ausmaß, in dem diese Grenze überschritten wurde, durch den Fonds zurückzufordern. Der Fonds ist berechtigt, die Einhaltung dieser Grenze stichprobenartig auf Basis des rechtskräftigen Steuerbescheides zu kontrollieren.

7. Datenschutz und Veröffentlichung

7.1. Datenverwendung

Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe an andere öffentliche Stellen zu, die Unterstützung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewähren, um eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterstützung zu ermöglichen. Widerruft die Antragstellerin/der Antragsteller diese Zustimmung, hat sie/er die vom Fonds geforderten Nachweise selbst zu erbringen. Tut sie/er dies nicht, ist der Fonds berechtigt, die Unterstützung zurück zu fordern.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt mit dem Ansuchen auf Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle der Beihilfe personenbezogene Daten Dritter, die die Antragstellerin/der Antragsteller hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Die Beihilfewerberin/der Beihilfewerber ist sowohl im Beihilfeansuchen als auch im Beihilfevertrag zur Kenntnis zu bringen, dass der Fonds als Verantwortlicher berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Beihilfevertrages und für Kontrollzwecke und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben des Fonds.

8. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. April 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022. Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Beihilfewerberin/des Beihilfewerbers im Rahmen gegenständlichen Beihilfenregimes verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur mehr auf Beihilfeverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

